

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Betriebssitz

- Planfeststellungsbehörde -

Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden

(Bau-km 0-180,6 – Bau-km 6+150 und Bau-km 9+850 – Bau-km 19+850)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, vom 31.08.2015 zum Az.: 408-553.32-B207-176 gem. § 141 Abs. 4 Satz 2 LVwG und § 9 Abs. 2 UVPG.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, vom 31.08.2015 (408-553.32-B207-176) ist der Plan für das Bauvorhaben „Vierstreifiger Ausbau der B 207 zwischen der A 1 östlich der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden“ auf dem Gebiet der Städte Heiligenhafen und Fehmarn sowie der Gemeinden Großenbrode, Göhl und Johannistal, mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Bau-km 0-180,6, wird unterbrochen von Bau-km 6+150 bis Bau-km 9+850 und endet bei Bau-km 19+850.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S.1388) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom

04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), werden hiermit die Pläne für die auf dem Gebiet der Städte Heiligenhafen und Fehmarn sowie der Gemeinden Großenbrode, Göhl und Johannistal, Kreis Ostholstein, durchzuführende Straßenbaumaßnahme

- 1.1 Ausbau der Bundesstraße 207 (B 207) von Bau-km 0-180,6 bis 6+150 sowie von Bau-km 9+850 bis 19+850, als zweibahnige Straße mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen zwischen dem Endpunkt der A 1 bei Heiligenhafen-Ost und Puttgarden einschließlich der Anordnung neuer Entwässerungsanlagen
- 1.2 Anpassung der Anschlussstellen Großenbrode, Avendorf, Burg und Puttgarden
- 1.3 Rückbau der südlich der B 207 befindlichen Tankstelle
- 1.4 Anpassung des Auffangparkplatzes Richtung Heiligenhafen Bau-km 10+700
- 1.5 Herstellung einer Bodenumlagerungsfläche zwischen Bau-km 3+278 und 3+715
- 1.6 Rückbau Schöpfwerk in Bau-km 4+006 und Ersatzneubau in Bau-km 4+022 einschließlich Anpassung der Rohrleitungen und Anlage einer Zuwegung
- 1.7 Wiederherstellung, Anpassung, Neubau diverser Wirtschaftswege im Bereich der Baumaßnahme
- 1.8 Ersatzloser Rückbau von Brücken
 - Bau-km 0+980: Brückenbauwerk Unterführung der ehemaligen Bahnstrecke
 - Bau-km 1+435: Brückenbauwerk Unterführung der Erschließung der nördlichen Landwirtschaftsflächen
 - Bau-km 2+340: Brückenbauwerk Überführung Wirtschaftsweg Mittelhof über die B 207
 - Bau-km 3+440: Brückenbauwerk Unterführung Viehtrift
- 1.9 Neubau von Brücken
 - Bau-km 0+715,495: Abriss und Neubau Brückenbauwerk Unterführung der K 42 unter der B 207 (BW01.207) einschließlich der lage- und höhenmäßigen Anpassung der K 42

- Bau-km 3+756,773: Neubau Brückenbauwerk Unterführung Tierquerung (Salzwiesen) (BW 03.207)
- Bau-km 4+796,469: Abriss und Neubau Brückenbauwerk Überführung der K 42 über die B 207 (BW 04.207)
- Bau-km 10+944,862: Abriss und Neubau Brückenbauwerk Überführung der L 217 über die B 207 (BW 05.207)
- Bau-km 14+074,584: Abriss und Neubau Brückenbauwerk Überführung der L 209 über die B 207 (BW 06.207)
- Bau-km 16+473,898: Abriss und Neubau Brückenbauwerk Überführung Gemeindestraße nach Niendorf über die B 207 (BW 07.207) einschließlich der lage- und höhenmäßigen Anpassung der Gemeindestraße von Ostermarkelsdorf nach Niendorf
- Bau-km 17+588,423: Abriss und Neubau Brückenbauwerk Überführung Gemeindestraße nach Bannesdorf über die B 207 (BW 08.207) einschließlich der lage- und höhenmäßigen Anpassung der Gemeindestraße von Hinrichsdorf nach Bannesdorf
- Bau-km 18+800: Abriss Brückenbauwerk Überführung der K 49 über die B 207 und die Bahnstrecke 1100 Lübeck - Puttgarden
- Bau-km 18+986,423: Neubau Brückenbauwerk Überführung der K 49 über die B 207 (BW 09.207)
- Bau-km 18+960: Neubau Brückenbauwerk Überführung der K 49 über die Bahnstrecke Lübeck – Puttgarden (BW 10.207) sowie als Verlängerung der westlichen Flügels Stützwand 1 (von Bau-km 18+875,780 bis 18+937,220) und Stützwand 2 (von Bau-km 18+982,910 bis 19+073,730)

1.10 Neubau von Irritations- und Lärmschutzwänden sowie Kollisionsschutzeinrichtungen

Südlich der B 207

- Irritationsschutzwand 1 von Bau-km 3+700 bis 3+812
- Irritationsschutzwand 2 von Bau-km 3+812 bis 3+900
- Kollisionsschutzeinrichtung 1 von Bau-km 3+900 bis 4+120
- Lärmschutzwand 3 von Bau-km 4+120 bis 4+420
- Lärmschutzwand 4 von Bau-km 4+420 bis 4+577

Nördlich der B 207

- Irritationsschutzwand 3 von Bau-km 3+700 bis 3+812
 - Fledermausleitzäun von Bau-km 3+812 bis 3+900
 - Kollisionsschutzeinrichtung 2 von Bau-km 3+900 bis 4+420
 - Lärmschutzwand 1 von Bau-km 4+656 bis 4+948
 - Lärmschutzwand 2 von Bau-km 4+909 bis 5+120
- 1.11 Ausweisung von Ersatzansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse
- 1.12 Anordnung von Absetz- und Regenrückhaltebecken
- Bau-km 3+200: Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 1) südlich der B 207 mit Einleitung in die Großenbroder Aue
 - Bau-km 5+000: Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 2) nördlich der B 207 mit Einleitung in den Graben 5.1.1
 - Bau-km 12+050: Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 3) westlich der B 207 mit Einleitung in den Graben 5
 - Bau-km 12+750: Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 4) westlich der B 207 mit Einleitung in den Graben 5.2.2
 - Bau-km 17+050: Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 5) westlich der B 207 mit Einleitung in den Graben 3.3.4
 - Bau-km 19+250: Absetz- und Regenrückhaltebecken (RRB 6) westlich der B 207 mit Einleitung in den Drohngraben
- 1.13 Anpassung der Entwässerungseinrichtungen und Vorfluter im Zuge des Ausbaus
- 1.14 Verlegung 110 kV-Kabel der Fehmarn-Netz GmbH & Co. OHG in folgenden Bereichen:
- Bau-km 1+513 bis Bau-km 1+628 – Verschwenkung wegen Trassierung B 207
 - Bau-km 3+096 bis Bau-km 4+072 – Verschwenkung aufgrund RRB 1 und Bodenumlagerungsfläche
 - Bau-km 4+461 bis Bau-km 5+119 – Verschwenkung aufgrund RRB 2 und Anpassung Anschlussstelle Großenbrode
- 1.15 Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen festgestellt.

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1.1 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgenden wesentlichen Änderungen versehen worden.

2.1.1.1 Aufbruch der Silo / Kompostplatte bei Bau-km 0+998

2.1.1.2 Ersatzloser Abriss des Überführungsbauwerks Mittelhof. Das BW 02.207 und die Achsen 200, 210 entfallen. Zur Erschließung der Flächen wird ein neuer Wirtschaftsweg nördlich der B 207, Achse 211, an die K 42, Achse 300, angeschlossen.

2.1.1.3 Versetzen der Wildleiteinrichtung an Dammfuß / Mulde nördlich der B 207, von Bau-km 3+180 bis 3+698, wg. Berücksichtigung des vorhandenen Schmutzwassersammlers

2.1.1.4 Änderung der Bodenaustauschbereiche gemäß dem „Ergänzungsgutachten Bereiche mit organischen Böden“ vom Juli 2011

2.1.1.5 Ersatzbauwerk für das Schöpfwerk Großenbroder Aue und Anpassung der Zufahrt, Achse 998, einschließlich neuer Zuwegung zum BW 03.207 südlich der B 207. Schaffung einer Zufahrt mit Stellfläche im Bereich des Auslaufbauwerkes nördlich der B 207

2.1.1.6 Anordnung von Absturzsicherungen im Bankett der Radwege an der K 42, Achse 400, und der K 49, Achse 900

2.1.1.7 Ersatz der überbauten Stellplätze an der Zufahrt zum Auffangparkplatz Avendorf, Achse 531

2.1.1.8 neue Auffahrt, Achse 520 Bau-km 0+509

2.1.1.9 Umsetzen eines vorhandenen Windschöpfrades bei Bau-km 15+206 westlich der B 207

2.1.1.10 im Hinblick auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wurden Anpassungen des RRB 5, der Umfahrung sowie des parallel geführten Grabens 3.3.4 vorgenommen

- 2.1.1.11 Verschiebung des geplanten BW 08.207 im Zuge der Gemeindestraße Hinrichsdorf - Bannedorf, Achse 801, in nördlicher Richtung. Der Wirtschaftsweg, Achse 891, wird angepasst. Die Achsen 800 und 890 entfallen.
- 2.1.1.12 Der vorhandene Leitungsbestand wurde angepasst und ergänzt. Die Trassen für die erforderlichen Leitungsumverlegungen wurden in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen und der geplanten Anpflanzung neuer Baumreihen angepasst.
- 2.1.1.13 Auf der Grundlage der neuen Verkehrszahlen des aktualisierten Verkehrsgutachtens vom Dezember 2012 wurde die schalltechnische Untersuchung vollständig überarbeitet.
- 2.1.1.14 In der Anlage 13.1 (Wassertechnische Berechnungen) ist die Berechnung des Beckenabflusses sowie der Drosselabflußspende der Regenrückhaltebecken 4, 5 und 6 korrigiert worden, die in die Anlage 13.2 (Regeldarstellung der RRB's) entsprechend eingetragen wurden.
- 2.1.1.15 Gewässerumverlegungen in Anlage 13.3 wurden angepasst.
- 2.1.1.16 Die Mündung des Grabens 5.1.1 in den Graben 5.1 bei Großenbrode wurde abflusswirksamer gestaltet.
- 2.1.1.17 Der geplante Dränsammler im Bereich von Bau-km 1+430 bis 3+761 wurde verschoben und die Durchlasslängen angepasst.
- 2.1.1.18 Die Durchlässe unter der vorhandenen B 207 werden auf Fehmarn bis zum Bahnseitengraben erneuert.
- 2.1.1.19 Neue Unterlage 13.4, Neubau Schöpfwerk Großenbroder Aue, eingefügt
- 2.1.1.20 Die Flächeninanspruchnahmen wurden an die geänderten technischen Planungen angepasst.
- 2.1.1.21 Ergänzung von Überwinterungslebensräumen für Kammmolche
- 2.1.1.22 Überarbeitung der Bilanzierung des LBP auf Grund der geänderten technischen Planung und damit Änderung fast aller Flächengrößen in jeweils geringem Umfang
- 2.1.1.23 Ergänzung einer Baumreihe nach Erwidern LLUR zwischen Bau-km 16+500 – 16+700
- 2.1.1.24 Ergänzung der Maßnahmenfläche M 6.8

- 2.1.1.25 Änderungen der Maßnahmen für die Feldlerche in CEF-Maßnahme wg. geänderter Gefährdungsstufe
- 2.1.1.26 Grabenverfüllung im Zuge des Gewässers 3.1.12 bei km 19+300 zwischen B 207 und DB-Trasse
- 2.1.1.27 Ergänzung von Amphibienschutzzäunen
- 2.1.1.28 Verbreiterung der Gemeindestraße nach Todendorf
- 2.1.1.29 Wegfall des Wirtschaftsweges Achse 891
- 2.1.1.30 Anpassung (Gewässerumverlegung bzw. Verbreiterung) des Vorflutgrabens 5.1.1 vom RRB 2
- 2.1.1.31 Bezeichnungen und Zuständigkeiten in den Leitungsbestand- und Koordinierungsplänen korrigiert bzw. Anpassungen vorgenommen
- 2.1.1.32 Neuplanung eines Durchlasses DN 600 bei Graben 5 und 5.5
- 2.1.1.33 Änderung Durchlass des Grabens 3.2; Vergrößerung auf DN 800 an der K 49
- 2.1.1.34 Anpassung Konfliktdarstellung und Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der Aktualisierungskartierungen / Plausibilitätsprüfungen
- 2.1.1.35 neue Maßnahme 3.3
- 2.1.1.36 Reduzierung der Maßnahmenfläche 9.1
- 2.1.1.37 Ergänzung der Maßnahme 0.6-4 Bauzeitenregelung

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen wie Wendepunkte, Ausweichen an Wirtschaftswegen, geringfügige Verlängerung von Wirtschaftswegen, werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind aus den Deckblättern und Blauzeichnungen der festgestellten Pläne zu entnehmen.

- 2.1.1.38 Das Bauwerksverzeichnis wird unter der laufenden Nummer 173, betreffend das Bauwerk 07.207 und unter der laufenden Nummer 179, betreffend das Bauwerk 08.207, in Spalte 5, im Hinblick auf die Kostentragungspflicht wie folgt geändert:

„Die Kosten der Maßnahme trägt der Bund“.

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 - 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß §17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG wird erteilt.

Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Das MELUR hat mit dem Schreiben vom 24. August 2015 das Benehmen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Für den verursachten Eingriff werden aus einem bestehenden Ökokonto der UNB Kreis Ostholstein gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Flächen als Kompensation angerechnet und als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt (Anlage 12.2, Maßnahmenblatt A 21.1).

Die mit dem Vorhaben verbundene Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 26 BNatSchG wird erteilt.

Zu Ziffer 2.3 sind Nebenbestimmungen ergangen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Dem Vorhabenträger wurden auf der Grundlage der §§ 41 - 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), die Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzanlagen auferlegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

2.4.2 Entschädigungsansprüche – Passive Lärmschutzmaßnahmen (und Außenwohnbereich)

Über den unter Ziffer 2.4.1 dargestellten Umfang an aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinaus sind in dem Planfeststellungsbereich verbleibende Restbetroffenheiten ermittelt und planfestgestellt worden, für die dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (passive Lärmschutzmaßnahmen) bestehen.

Entschädigungsansprüche für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches werden durch die festgestellte Maßnahme nicht ausgelöst.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses Bauvorhabens gemäß § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) wird erteilt. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.6 Denkmalschutz

Dem Straßenbaulastträger wird gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigung zum Eingriff in den Umgebungsbereich von Denkmalen erteilt. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.7 Rohstoffgewinnung (Seitenentnahme) / Seitenablagerung bzw. schadstoffbehafteter Baugrund / Baustoff

Dem Straßenbaulastträger wird gem. § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Erlaubnis erteilt, den TOC belasteten Baugrund südlich der Trasse der B 207, ca. von Bau-km 3+278 bis Bau-km 3+714, zu verbringen.

Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.8 Widmung, Einziehung, Umstufung

2.8.1 Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1.) Die verlegte Teilstrecke der Kreisstraße 42 von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+502 (Achse 400) auf einer Länge von 352 m als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Ostholstein. Sie wird Bestandteil der Kreisstraße 42.

2.) Folgende Anschlussstellen als Bestandteil der Bundesstraße 207:

Anschlussstelle Großenbrode:

- Achse 410 Auffahrt Richtung Lübeck 572 m
- Achse 420 Abfahrt Richtung Lübeck 385 m
- Achse 430 Abfahrt Richtung Fehmarn 394 m
- Achse 440 Auffahrt Richtung Fehmarn 655 m

Anschlussstelle Avendorf:

- Achse 510 Auffahrt Richtung Lübeck 382 m
- Achse 511 Abfahrt Richtung Lübeck 260 m
- Achse 545 Auffahrt Richtung Fehmarn 414 m

Anschlussstelle Burg:

- Achse 610 Auffahrt Richtung Lübeck 476 m
- Achse 611 Abfahrt Richtung Lübeck 508 m

Anschlussstelle Puttgarden:

- Achse 910 Auffahrt Richtung Lübeck 347 m
- Achse 911 Abfahrt Richtung Lübeck 436 m
- Achse 920 Abfahrt Richtung Puttgarden 527 m
- Achse 930 Auffahrt Richtung Puttgarden 573 m

3.) Die verlegte Teilstrecke der Kreisstraße 49 von Bau-km 0+153 bis Bau-km 0+835 (Achse 900) auf einer Länge von 682 m als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Ostholstein. Sie wird Bestandteil der Kreisstraße 49.

- 4.) Der verlegte Anschluss der Gemeindestraße von Albertsdorf zur Landesstraße L 217 von Bau-km 0+233 bis Bau-km 0+696 (Achse 520) als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Fehmarn. Sie wird Bestandteil der Gemeindestraße von Albertsdorf zur Landesstraße 217.
- 5.) Die verlegte Teilstrecke der Gemeindestraße von Ostermarkelsdorf nach Niendorf von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+690 (Achse 700) als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Fehmarn. Sie wird Bestandteil der Gemeindestraße von Ostermarkelsdorf nach Niendorf.
- 6.) Die verlegte Teilstrecke der Gemeindestraße von Bannesdorf nach Hinrichsdorf von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+400 (Achse 801) als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Fehmarn. Sie wird Bestandteil der Gemeindestraße von Bannesdorf nach Hinrichsdorf.
- 7.) Der verlegte Anschluss der Gemeindestraße von Todendorf zur Kreisstraße 49 (Achse 940) von Bau-km 0+098 bis Bau-km 0+234 (bezogen auf die Achse 900, K 49) als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Fehmarn. Sie wird Bestandteil der Gemeindestraße von Todendorf zur Kreisstraße 49.
- 8.) Der verlegte Anschluss der Gemeindestraße von Kreisstraße 49 zur Gemeinde Presen (Achse 970) von Bau-km 0+430 bis Bau-km 0+854 (bezogen auf die Achse 900, K 49) als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Fehmarn. Sie wird Bestandteil der Gemeindestraße von der Kreisstraße 49 nach Presen.
- 9.) Der Weg von der K 42 zur Erschließung der Flächen nördlich der B 207 von Bau-km 0+698 bis Bau-km 1+545 (bezogen auf die Achse 100) bzw. von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+839 (bezogen auf Achse 211) als Wirtschaftsweg in der Unterhaltungslast der Gemeinde Großenbrode. Der anschließende Teil des Weges ist ein Privatweg.
- 10.) Der vorhandene Wirtschaftsweg von der Tankstelle zur K 42 nördlich des Regenrückhaltebeckens von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+206 (bezogen auf die Achse 450) als Wirtschaftsweg in der Unterhaltungslast der Gemeinde Großenbrode.

2.8.2 Folgende Teile öffentlicher Straßen gelten mit ihrer Sperrung gemäß § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen:

- 1.) die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 42 von Abschnitt 030, Station 6,315, bis Abschnitt 040, Station 0,120.
- 2.) Die bisherigen Anschlussarme der Bundesstraße 207 in der Anschlussstelle Großenbrode.
- 3.) Der bisherige westliche Anschlussarm der Bundesstraße 207 in der Anschlussstelle Avendorf.
- 4.) Der bisherige westliche Anschlussarm der Bundesstraße 207 in der Anschlussstelle Burg.
- 5.) Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 49 von Abschnitt 010, Station 4,074, bis Abschnitt 010, Station 4,620, und von Abschnitt 010, Station 4,707, bis Abschnitt 010, Station 4,868.
- 6.) Der bisherige Anschluss der Gemeindestraße von Albertsdorf an die Landesstraße 217
- 7.) Die Teilstrecke des bisherigen Verlaufes im Bereich der verlegten Gemeindestraße von Ostermarkelsdorf nach Niendorf.
- 8.) Die Teilstrecke des bisherigen Verlaufes im Bereich der verlegten Gemeindestraße von Bannesdorf nach Hinrichsdorf.
- 9.) Der überbaute Bereich der Gemeindestraße von der Kreisstraße 49 nach Presen.
- 10.) Der überbaute Bereich des Wirtschaftsweges zur Tankstelle parallel zur Abfahrrampe Richtungsfahrbahn Heiligenhafen.
- 11.) Der überbaute Wirtschaftsweg westlich parallel zur B 207 im Bereich von Bau-km 17+585 bis Bau-km 18+423 (bezogen auf die Achse 100).

2.8.3 Die folgenden Teilstrecken gelten mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck in Verbindung mit der Verkehrsfreigabe der neuen Kreisstraße 49 gemäß § 7 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG und § 3 StrWG als umgestuft:

- 1.) Die Teilstrecke der Kreisstraße 49 von Abschnitt 010, Station 4,620, bis Abschnitt 010, Station 4,707, zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Fehmarn.

Hinweis: Das Straßenverzeichnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG entsprechend zu ändern.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzes zur Änd. des BundesministerG und des G über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, einzulegen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 12.10.2015 bis einschließlich 26.10.2015

- im Rathaus der Stadt Fehmarn

Fachbereich Bauen und Häfen

Burg auf Fehmarn

Zimmer 6

Ohrstr. 22

23769 Fehmarn

während folgender Zeiten:

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

- im Rathaus der Stadt Heiligenhafen

FB Ordnungs- und Bauverwaltung

Zimmer 106

Markt 4-5

23774 Heiligenhafen

während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land

-Sitzungssaal-

23758 Oldenburg

während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

sowie

- in der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land

Bürgerbüro Großenbrode

Teichstr. 12

23775 Großenbrode

während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (www.lbv-sh.de) auch digital einsehbar.

1. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.
2. Gegenüber Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 14.09.2015

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

gez. Müller

Veröffentlicht:
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
-Bauverwaltung-
In Vertretung:

gez.: Stephan Karschnick
(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat